



Verordnungsblatt für den Bezirk Schwaz

Amtssigniert, SID2024041299417

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 29. April 2024

4. Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen im Bezirk Schwaz

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. April 2024, hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Aufgrund des § 52b Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 83/2023 wird zur Abwendung von ernsten Schäden an Kulturen eine örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Störung und ein örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzter Abschuss von Rabenkrähen verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau i.Z., Brandberg, Bruck a. Z., Buch i.T., Eben a.A., Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gallzein, Hainzenberg, Hart i.Z., Hippach, Jenbach, Kaltenbach, Mayrhofen, Pill, Ramsau i.Z., Ried i.Z., Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Schwaz, Stans, Strass i.Z., Stumm, Terfens, Uderns, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing, Zell a.Z. und Zellberg.

§ 2

(1) Die betroffenen Nutzungsberechtigten haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen die Rabenkrähen zu vergrämen:

- a) durch das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutäuschen;
- b) durch das Setzen optischer Maßnahmen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen oder Greifvogelattrappen;
- c) durch das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch Anbringen reflektierender Gegenstände. Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung beeinträchtigt werden können;
- d) durch das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2, jedoch nur außerhalb von Ortsgebieten und beschränkt auf den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
- e) durch die Verwendung sogenannter Birdkite-Ballons (Vogelabwehrballons);
- f) durch das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten;

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

(3) Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

(4) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

(5) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen dürfen nicht am selben Tag durchgeführt werden, damit die Rabenkrähen nicht durch die natürliche Nahrung, die durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(6) Die Anlage bzw. die Erhaltung von Hecken und Gehölzstreifen am Rande der Kulturflächen sind zu fördern, damit den natürlichen Feinden (Greifvögel), Deckung geboten werden kann.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolgloser Vergrämung, auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Kulturen, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen Rabenkrähen zu erlegen.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebieten mit jeweils 5 Stück pro Jagdjahr begrenzt.

§ 4

(1) Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der in § 2 Absatz 1 angeführten Vergrämungsmethoden nachweislich durchgeführt wurden und nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt haben.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen hat sich ausschließlich auf Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beschränken und sich nicht auf die im Jagdgebiet befindlichen Brutpaare zu beziehen.

(3) Der Abschuss der Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(4) Ein Abschuss darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. April und 15. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

(5) Ein Abschuss darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung Dritter oder von Gegenständen ausgeschlossen ist.

(6) Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.

(7) Beim Abschuss von Rabenkrähen aufgrund dieser Verordnung ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnte, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b der Vogelschutz-Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

§ 5

Der Jagdausübungsberechtigte hat binnen 10 Tagen die Erlegung einer Rabenkrähe unter Verwendung der Abschussmeldung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu melden.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 16. März 2023, VBl. 5/2023, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Brandl